

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Einrichtung in welcher der Test durchgeführt wurde

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung

Getestete Person

Vor- und Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Antigen-Schnelltest

Name des Testes

Hersteller

Testdatum / Uhrzeit

Test durchgeführt durch:
(Vor- und Nachname)

Testergebnis

Positiv*

Negativ

Datum / Stempel testende Stelle

Unterschrift

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht nach der Coronaschutzverordnung des Landes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von 1000 € geahndet wird.

*Bei einem positiven Ergebnis muss sich die Person unmittelbar in Quarantäne begeben. Dies gilt auch für Haushaltsangehörige von Personen mit einem positiven Schnelltest. Die Quarantäne darf erst beendet werden, wenn ein nachfolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat. Die positiv getestete Person hat zur Bestätigung oder auch Widerlegung Anspruch auf einen PCR-Test.

Informationen zur Anerkennung dieser Bescheinigung erhalten Sie unter www.obk.de/faq:

